

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0117/2020/BV

Datum:
11.02.2020

Federführung:
Dezernat III, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Förderung von Baumaßnahmen freier Träger von
Kindertageseinrichtungen:
Bewilligung einer Zuwendung an die Evangelische
Kirche in Heidelberg für bauliche Maßnahmen in der
Kindertageseinrichtung KITA PAULA HECK, Am
Heiligenhaus 14a in Heidelberg-Rohrbach**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	10.03.2020	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Bewilligung einer Förderung in Höhe von maximal 16.827 Euro an die Evangelische Kirche in Heidelberg für bauliche Maßnahmen in der KITA PAULA HECK, Am Heiligenhaus 14a in Heidelberg.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
<ul style="list-style-type: none">einmalige Kosten Ergebnishaushalt Instandhaltung im Gebäude (2.083 Euro) Instandhaltung an der Außenanlage (14.744 Euro)	16.827 Euro
Einnahmen:	
<ul style="list-style-type: none">keine	
Finanzierung:	
<ul style="list-style-type: none">Ansatz im Ergebnishaushalt 2020 insgesamt für Instandhaltungszuschüsse für Kindertageseinrichtungen	200.000 Euro
Folgekosten:	
<ul style="list-style-type: none">keine (es handelt sich um Maßnahmen ohne Veränderung des Platzangebots)	

Zusammenfassung der Begründung:

In der KITA PAULA HECK der Evangelischen Kirche in Heidelberg sind Instandhaltungsmaßnahmen und bauliche Veränderungen im Gebäude und an der Außenanlage erforderlich.

Begründung:

Bauliche Maßnahmen in der Heidelberger Kindertageseinrichtung: KITA PAULA HECK der Evangelische Kirche in Heidelberg

Nach § 12 der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg (ÖV) und der Anlage zu § 12 dieser Vereinbarung sind Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen freier Träger, die der Erhaltung oder der Anpassung des Platzangebotes im Rahmen der Bedarfsplanung dienen, förderfähig. Zu den förderfähigen Maßnahmen im Sinne § 12 ÖV gehören neben baulichen Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen auch bauliche Erweiterungen oder Veränderungen sowie Neubauten. Die Förderung umfasst 70 Prozent der förderfähigen Kosten. Der Förderantrag wurde auf dieser Grundlage bearbeitet.

1. Geplante Maßnahme / Bestätigung des Förderbedarfs:

Die Evangelische Kirche in Heidelberg betreibt als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Stadtgebiet Heidelberg mehrere Kindertageseinrichtungen. Bei Sicherheitsbegehung der KITA PAULA HECK wurde festgestellt, dass einige Zaunelemente gegen Überstieg und Absturz erhöht werden müssen. Auch sollen die Eingangstore gegen Durch- und Übergriff gesichert und dahingehend umgebaut werden. Zur Erweiterung des Spiel- und Betreuungsangebots soll auf dem bislang unbefestigten Platz vor dem Gruppenraum in der Westseite des Gebäudes eine Holzterrasse gebaut werden. In den Unterstand für die Fahrzeuge der Kinder dringt Wasser ein. Damit die Fahrzeuge im Trockenen liegen und eine bessere Verdunstung der Feuchtigkeit ermöglicht wird, soll ein Bodeneinlauf und ein aufgeständerter Gitterrost eingebaut werden. Über der Tür mit Zugang zur Außenanlage soll ein Vordach angebaut werden. Es handelt sich um Maßnahmen nach Ziffer 2.1a) und c) Anlage ÖV für bauliche Instandhaltung und Sanierung sowie für bauliche Veränderungen. Die Förderung wurde vor Beginn der Maßnahme beantragt und abgestimmt. In der Kindertageseinrichtung werden Betreuungsplätze in 2 Gruppen für 43 Kindergartenkinder bereitgestellt. Die Betreuungsplätze sind in die Bedarfsplanung aufgenommen. Die förderfähigen Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die Anzahl der Betreuungsplätze, so dass sich die Betreuungsquote und die laufende Bezuschussung zu Betriebsausgaben nach der ÖV nicht verändern.

Für Maßnahmen an der Außenanlage der Kindertageseinrichtung wurde dem Träger mit Bescheid vom 26. November 2007 (Drucksache: 0280/2007/BV) eine Zuwendung für die Sanierung der Außenanlage bewilligt. Nach der Ziffer 2.3 der Anlage zu § 12 der Örtlichen Vereinbarung ist eine erneute Förderung erst nach Ablauf von 15 Jahren möglich, es sei denn, der Kostenrahmen wurde nicht ausgeschöpft und es handelt sich nicht um die gleiche Maßnahme. In diesem Fall sind die innerhalb des Zeitraums von 15 Jahren geförderten Kosten anzurechnen. Gegenstand der Bewilligung vom 26. November 2007 war die Neugestaltung und Erweiterung der Außenanlage im Zusammenhang mit dem Gebäudeumbau zu einer 2-gruppigen Kindertageseinrichtung. Die jetzt beantragte Förderung bezieht sich auf andere Sanierungs- und Veränderungsmaßnahmen. Unter Anrechnung der mit Bescheid vom 26. November 2007 anerkannten und geförderten Kosten ist deshalb eine erneute Förderung für die beantragten Maßnahmen an der Außenanlage möglich.

2. Kostenumfang / Zuschussermittlung:

2.1 Maßnahmen im Gebäude

Für die baulichen Maßnahmen im Gebäude fallen nach vorliegender Kostenschätzung förderfähige Ausgaben in Höhe von insgesamt 2.975 Euro an. Diese bilden die Basis für die höchstmögliche Zuwendung und werden als Höchstbetrag festgelegt. Die Förderung beträgt 70 Prozent der nachgewiesenen förderfähigen Kosten, somit höchstens 2.083 Euro.

2.2 Maßnahmen an der Außenanlage

Für die Maßnahmen an der Außenanlage fallen gemäß Kostenschätzung förderfähige Ausgaben in Höhe von 21.063 Euro an. Nach Ziffer 2.3 der Anlage ÖV – Stand Mai 2016 – und Beschluss des Gemeinderats vom 28. März 2019 (Drucksache: 0070/2019/BV) sind die förderfähigen Kosten für Maßnahmen an den Außenanlagen nach DIN 276 grundsätzlich auf 220 Euro/qm und die förderfähige Fläche pro Betreuungsplatz rechnerisch auf 8 qm begrenzt.

Für 43 Betreuungsplätze beträgt die Kostenobergrenze somit 75.680 Euro. Innerhalb der letzten 15 Jahre wurde auf Grundlage der Bewilligung vom 26. November 2007 eine Förderung für die zum damaligen Zeitpunkt maßgebende Kostenobergrenze in Höhe von 37.840 Euro (110 Euro/qm und 8qm förderfähige Fläche je Betreuungsplatz) gewährt. Abzüglich dieser innerhalb der letzten 15 Jahre geförderten Kosten betragen die maximalen förderfähigen Kosten für die aktuell beantragte Maßnahme somit 37.840 Euro.

Der maximale Zuschuss beträgt 70 Prozent dieser Kostenobergrenze, sofern die beantragten Kosten nicht geringer sind. Vorliegend unterschreiten die dem Antrag zugrundeliegenden Kosten die maßgebende Kostenobergrenze. Daher bilden die dem Antrag zugrundeliegenden niedrigeren Kosten in Höhe von 21.063 Euro die Basis für die höchstmögliche Zuwendung und werden als Höchstbetrag festgelegt. Die Förderung beträgt 70 Prozent der förderfähigen Kosten in Höhe von maximal 21.063 Euro, somit höchstens 14.744 Euro.

Für die Maßnahmen im Gebäude und an der Außenanlage beträgt die maximale Förderung damit insgesamt 16.827 Euro.

Zweckgleiche Zuwendungen von Dritten werden nicht gewährt. Insbesondere liegen die Voraussetzungen für Fördermittel aus dem Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017-2020 nicht vor.

Haushaltsmittel stehen im Ergebnishaushalt zur Verfügung.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen:

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen erhielt die Vorlage vorab zur Kenntnis und hat keine Einwendungen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 2	+	Investitionen fördern, die einen sozialen Nutzen aufweisen Begründung: Durch die baulichen Maßnahmen werden Betreuungsplätze erhalten, die im Stadtteil Rohrbach dringend benötigt werden. Dies trägt zur Aufrechterhaltung einer guten Versorgungsquote mit ausreichend Kindergartenplätzen bei. Ziel/e:
AB 11	+	Vereinbarkeit von Beruf und Erziehung
AB 10	+	Positionen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken
SOZ 11	+	Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen Begründung: Die langfristige Erhaltung der Betreuungsplätze unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und stärkt die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner